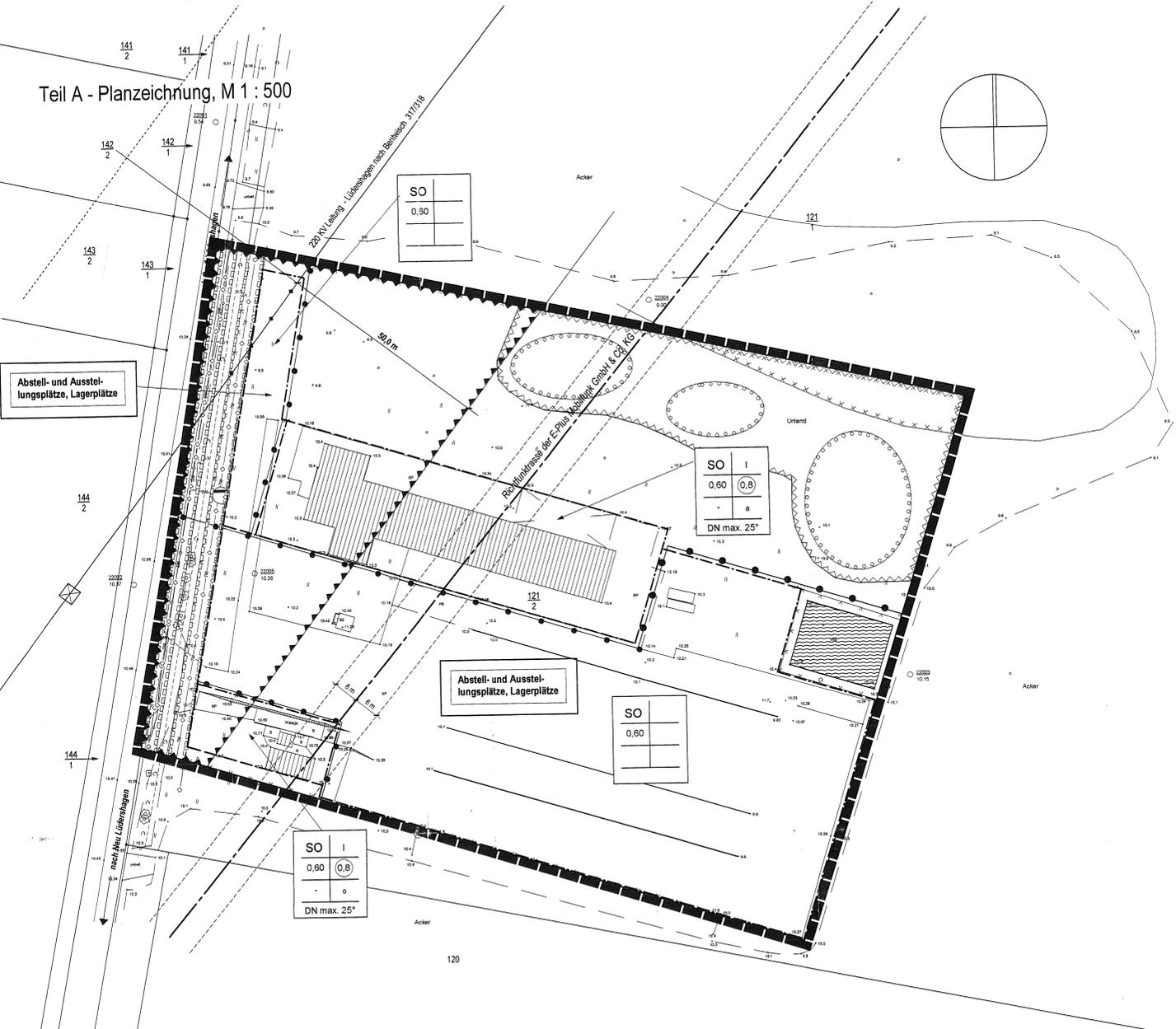


# Satzung der Gemeinde Wendorf über den Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel"

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 - PlanzV 90.

### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 11 BauNVO)  
 (SO) Sondergebiet "Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel" (§ 11 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,60 Grundflächenzahl
- 0,80 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
- Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- DN max. maximal zulässige Dachneigung

**Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

**Wasserflächen und Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB)

- vorhandener Teich

**Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** (§ 1 a und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) gem. Text (Teil B) Nr. 5
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

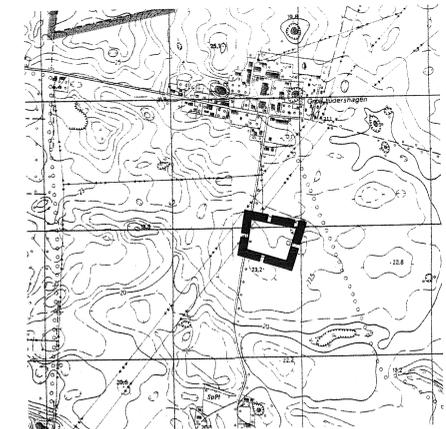
### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

- Grenzpunkt
- Gebäudebestand
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Geldpunkt
- Polypunkt
- Merkstein
- Merkstein-Gas
- Laubbaum
- Gehölz
- Grünland
- Zaun

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

- Mitteldruckleitung
- Elektroleitung der e.r.d.s AG
- Leitung der Deutschen Telekom AG
- Trinkwasserleitung
- Schmutzwasserleitung
- Freihaltebereich für oberirdische Hauptstromleitung 220 kV

Übersichtsplan Maßstab 1:10.000



Befestigungsarten im Bestand

- GP Großpflaster
- KP Kleinpflaster
- PB Betonplatten, Natursteinplatten
- FP Findlingspflaster (Kopfsteinpflaster)
- B Beton
- BB Bitumen
- SD Schotterdecke

planung: **blanc/stralsund**  
 architektur stadtbauing landvermessung  
 regionalentwicklung umweltschutz GbR  
 Dipl.-Ing. Olaf Blanc, Dipl.-Ing. Rolf Botenbruch  
 Poppenstraße 29, D-18439 Stralsund  
 Tel. 0381-281522, Fax 0381-281523  
 stralsund@planung-blanc.de

## Teil B - Text

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 469)

**1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 11 BauNVO)

In dem festgesetzten Sondergebiet „Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel“ sind nur Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für einen Fuhrbetrieb (Spezifion) und einen Nutzfahrzeughandel, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

(1) In dem festgesetzten Sondergebiet sind bei der Ermittlung der Grundflächen die Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und unterirdische bauliche Anlagen ganz mitzurechnen.

(2) Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl ist auch für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zulässig.

(3) Innerhalb des gekennzeichneten Freihaltebereiches der über das Plangebiet verlaufenden Richtfunkttrasse (6 m beidseits der Achse) beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen 44,5 m über NN.

**3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

**4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzten Bereiche, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist jegliche Überbauung und Verriegelung des Grundstücks sowie Nutzung für Nebenanlagen oder als Lager- oder Stellplatzfläche unzulässig.

**5. Anschluss der Grundstücksflächen an die öffentlichen Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes ist max. eine Zufahrt zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche zulässig. Ausnahmeweise dürfen zwei Zufahrten angeordnet werden, wenn der Betriebsablauf dies nachweislich erfordert.

**6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Die in der Planzeichnung (Teil A) mit TW und SW gekennzeichneten Leitungsrechte sind zugunsten des Versorgungsanlegers RENA GmbH zur Führung einer Trinkwasser- bzw. Schmutzwasserleitung in einer Breite von 2 m beidseits der Leitung zu belasten.

(2) Das in der Planzeichnung (Teil A) mit G gekennzeichnete Leitungsrecht ist zugunsten des Gasversorgungsunternehmens e-on hantse zur Führung einer Mitteldruckgasleitung in einer Breite von insgesamt 3 m zu belasten.

**7. Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Lüssow/Borgwallesee und zur Vermeidung des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser sind die Flächen für Aufstell- und Abstellplätze für Fahrzeuge innerhalb des Plangebietes vollständig zu versiegeln.

**8. Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Es ist ein Freileitungsbereich von ca. 50 m beidseitig der Achse der oberirdischen Hauptstromleitung zu beachten, für den Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen. In diesem Bereich soll die Errichtung von Gebäuden und die Nutzung von Grundstücken, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vermieden werden. Für sonstige Bauvorhaben bestehen Höhenbeschränkungen.

**9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Entlang der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Einfriedung des Baugrundstückes zur Landschaft hin mit Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen. Es sind pro m<sup>2</sup> zwei Pflanzen der nachfolgend aufgeführten Sorten in Gruppen zu pflanzen: Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*), Efeu (*Hedera helix*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Wald-Gelbstäut (*Lonicera periclymenum*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*).

(2) Auf den festgesetzten Flächen im Nordosten des Plangebietes sind Feldgehölze aus heimischen und standortgerechten Gehölzen mit einer Fläche von insgesamt 1.161 m<sup>2</sup> anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung besteht aus einzelnen Flächen von 200 m<sup>2</sup> bis 700 m<sup>2</sup>. Es sind jeweils 30% Bäume und 70% Sträucher zu pflanzen. Die Baumgehölze sind als Heister 125/150 und die Sträucher als 60/100 mit einer Pflanzhöhe pro m<sup>2</sup> sowie in Gruppen von 5-10 Pflanzen der gleichen Art der nachfolgend aufgeführten Liste zu pflanzen: Heister 125/150: Sandbirke (*Betula pendula*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Sträucher 60/100: Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundrose (*Rosa canina*), Weißrose (*Rosa rubiginosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*). Eine Entwicklungspflege von drei Jahren ist zu gewährleisten.

(3) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(4) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(5) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(6) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(7) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(8) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(9) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(10) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(11) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(12) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(13) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(14) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(15) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(16) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(17) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(18) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(19) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

(20) Die Pflanzung ist im Nordosten des Plangebietes in der Phase der Überarbeitung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Satzungsbeschluss gefassten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendorf vom 21.09.2005 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordvorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Sondergebiet „Fuhrbetrieb mit Nutzfahrzeughandel“ auf dem Gelände der ehemaligen Karoffelaggenhalle östlich der Straße von Groß Lüdeshagen nach Neu Lüdeshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, vom 26.06.2002 bis zum 15.07.2002.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

2. Für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) beteiligt worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.01.2005 durchgeführt worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.2005 und vom 02.06.2005 jeweils zur Abgabe einer Stellungnahme herangezogen worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

5. Die Gemeindevertretung hat am 19.01.2005 beschlossen und am 18.05.2005 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes jeweils mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.02.2005 bis zum 24.03.2005 während folgender Zeiten (Mo 9.00 bis 12.00 Uhr, Di 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bauamt des Amtes Niepars, Gartenstraße 13 b in Niepars, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 07.02.2005 bis zum 22.02.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 23.06.2005 bis zum 08.07.2005 während folgender Zeiten (Mo 9.00 bis 12.00 Uhr, Di 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.45 Uhr, Fr 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bauamt des Amtes Niepars, Gartenstraße 13 b in Niepars, nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Aushang vom 06.06.2005 bis zum 21.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

8. Der katastrmäßige Bestand am 23.05.05 wurde öffentlich festgestellt beschränkt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1:1.000 vorliegt. Regressansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den 29.05.05

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.05.2005 und am 21.09.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

10. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde von der Gemeindevertretung am 21.09.2005 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2005 gebilligt.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

12. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

13. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

14. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

15. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

16. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

17. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

18. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

19. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

20. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

21. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

22. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

23. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

24. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.

Neu Lüdeshagen, den 18.10.2005

25. Die Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 06.03.2006 bis zum 21.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 KV) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 21.03.2006 in Kraft getreten.